

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 181/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rolf Bruno S [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] St., S [REDACTED], L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. August 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht entschieden, daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, §§ 115 ff BEG nicht zusteht. Zutreffend geht es davon aus, daß der Kläger als "jüdischer Mischling ersten Grades" selbst Verfolgter im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG ist und schon nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt war, weil er wegen der Bedrohung durch die Gruppenverfolgung im Sommer 1934 ausgewandert ist und dadurch einen Schaden in der Aus-

- 3 -

bildung erlitten hat. Das Berufungsgericht folgt damit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur eigenen Verfolgung eines Gruppenverfolgten, der unter dem allgemeinen Verfolgungsdruck ausgewandert ist. Auch sonst wirkt der Rechtsstreit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Zorn

